

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6

Leitsatz:

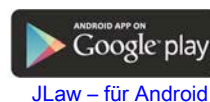
Zusätzliche Aufwendungen für Getränke, Rauchwaren usw. gehören zu den Kosten der persönlichen Lebensführung und sind deshalb auch dann nicht als Kosten i. S. des § 40 Abs. 1 BetrVG erstattungsfähig, wenn sie anlässlich einer Schulungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder entstanden sind.

Aktenzeichen: 1 ABR 81/74

Beschluß des BAG vom 15. Juni 1976 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beschluß in den Gründen II.3.
berichtigt durch Berichtigungs-
beschluß vom 25. August
In Sachen 1976

Kassel, den 26. August 1976
gez. Rust, Reg.-Amtmann

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung vom 15. Juni 1976 durch den Richter Professor
Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und
Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und
Dr. Rust beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 30. Januar 1974 - 3 Ta BV
61/73 - teilweise aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der
Beschluß des Arbeitsgerichts Lüneburg vom 11.
September 1973 - BV 6/73 - abgeändert:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, 2,50 DM
an den Antragsteller zu bezahlen.

Im übrigen werden die Beschwerde und die Rechts-
beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller gehört seit 1970 dem dreiköpfigen Betriebsrat bei der Antragsgegnerin an. Nach dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 hat er Mai/Juni 1972 an vier halben Tagen an einem Lehrgang zur Einführung in das Betriebsverfassungsgesetz teilgenommen. Vom 25. bis 29. Juni 1973 besuchte der Antragsteller aufgrund Betriebsratsbeschlusses ein Aufbauseminar der Industriegewerkschaft Metall für Betriebsräte in A . Zu dieser Veranstaltung wurde mit folgendem Programm eingeladen:

- Aufgaben des Betriebsrats nach § 80 BetrVG
- Darstellung des Umfanges der Überwachungs- und Schutzfunktion des Betriebsrates
- Arbeitsvoraussetzung des Betriebsrates
- Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer, §§ 74 ff. BetrVG
- Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen
- Mitwirkung und Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen

Die Antragsgegnerin weigert sich, dem Antragsteller für diese Zeit den Lohn zu zahlen und die Auslagen zu erstatten. In dem vorliegenden Beschlußverfahren begehrt der Antragsteller die Zahlung der durch die Seminarteilnahme entstandenen Kosten, und zwar 2,50 DM für öffentliche Verkehrsmittel und 25,-- DM für Sachaufwand (nachträglich als zusätzliches Taschengeld für Getränke pp. bezeichnet). Er vertritt die Ansicht, daß die Antragsgegnerin zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet sei, da es sich um eine für die Betriebsratsarbeit erforderliche Schulung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG gehandelt habe.

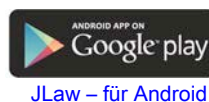
Der Antragsteller hat beantragt,
die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller die aus Anlaß der Betriebsräteschulung vom 25. bis 29. Juni 1973 entstandenen Kosten in Höhe von 27,50 DM zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie sei nicht verpflichtet, die Kosten zu tragen, weil es sich um eine Schulung nach § 37 Abs. 7 BetrVG gehandelt habe. Sollte es sich dennoch von der Thematik her um eine Veranstaltung i. S. des § 37 Abs. 6 BetrVG gehandelt haben, so überschreite das Verlangen des Antragstellers das gebotene Maß der Verhältnismäßigkeit. Allenfalls könne eine Dauer von drei Tagen für eine derartige Schulung als angemessen angesehen werden.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung u. a. ausgeführt: Nach § 40 Abs. 1 BetrVG habe der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstandenen Kosten zu tragen. Mitglieder des Betriebsrats seien gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebes zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sei. Das gelte entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich seien (§ 37 Abs. 6 BetrVG). Dabei umfaßte der Begriff der "Tätigkeit" des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG auch die Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung. Bei der Auslegung des Begriffes der Erforderlichkeit sei u. a. darauf abzustellen, ob die vermittelten Kenntnisse im Hinblick auf schon vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen für die sachgemäße Arbeit des Betriebsrates für den konkreten Betrieb notwendig seien. Die Themen des Aufbauseminars vom 25. bis 29. Juni 1973 seien für die Tätigkeit des Antragstellers im Betriebsrat zwar zweckmäßig und wünschenswert, aber nicht unbedingt notwendig gewesen. Der Antragsteller gehöre bereits seit dem Jahre 1970 dem Betriebsrat an. Das Betriebsverfas-

- 4 -



- 4 -

sungsgesetz 1972 sei zur Zeit des streitbefangenen Aufbauseminars bereits seit 17 Monaten in Kraft gewesen. Der Antragsteller sei obendrein über die Handhabung und die aktuellen Fragen des Gesetzes schon an vier halben Tagen im Mai/Juni 1972 unterrichtet worden. Im übrigen dürfte der mit 25,-- DM geltend gemachte Sachaufwand für Getränke, Zigaretten usw. auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 37 Abs. 1, 78 BetrVG nicht erstattungspflichtig sein, da es sich dabei um Kosten der persönlichen Lebensführung gehandelt habe.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter. Die Antragsgegnerin beantragt demgegenüber, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nur zum (kleineren) Teil begründet.

1. Zutreffend sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum rechtlichen Ausgangspunkt. Danach ist auch die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer für seine Betriebsrattätigkeit erforderlichen Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG "Tätigkeit" des Betriebsrats i. S. von § 40 Abs. 1 BetrVG (BAG AP Nr. 2 und Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972, seither ständige Rechtsprechung).

2. Nicht teilen kann dagegen der Senat die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Teilnahme des Antragstellers an der fünftägigen Schulungsveranstaltung sei für seine Betriebsratsarbeit nicht (mehr) erforderlich gewesen, weil er bereits seit 1970 dem Betriebsrat angehöre und das neue Betriebsverfassungsgesetz im Zeitpunkt der durchgeführten Schulung bereits seit 17 Monaten in Kraft gewesen sei.

a) Von der Thematik her kann die Veranstaltung sowohl als Einführungskurs in das neue Gesetz als auch als "Aufbauseminar" ohne weiteres als erforderlich i. S.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

von § 37 Abs. 6 BetrVG angesehen werden. Die einzelnen Themen sind streng auf die Tätigkeiten des Betriebsrats im betrieblichen Geschehen bezogen. Bei der angebotenen Thematik durfte daher der Betriebsrat bei seiner Beschlußfassung davon ausgehen, daß anlässlich der Veranstaltung Wissen vermittelt wird, das für seine Arbeit erforderlich ist. Jedenfalls sind keine Tatsachen vorgetragen worden, die insoweit auf einen Ermessensfehlgebrauch des Betriebsrats hindeuten könnten (zum Ermessen des Betriebsrats vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972).

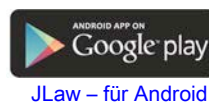
b) Die Erforderlichkeit der in Rede stehenden Schulungsveranstaltung kann auch nicht unter Hinweis auf den Zeitpunkt ihrer Durchführung und die Dauer der Zugehörigkeit des Antragstellers zum Betriebsrat verneint werden. Es ist zwar richtig, daß Schulungen, die Grundlagenwissen für die Anwendung neuen Rechts vermitteln sollen, nicht auf beliebige Zeit nach Inkrafttreten dieses Rechts hinaus erstreckt werden können. Jedenfalls ist ein Zeitraum von 17 Monaten, in welchem mit dem neuen Gesetz gearbeitet werden mußte, für sich allein noch kein Anhaltspunkt dafür, daß die zwischenzeitlich gewonnene praktische Erfahrung eine theoretische Unterweisung des Antragstellers entbehrlich gemacht habe (vgl. dazu BAG AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972). Auch die vier halbtägigen Unterweisungen des Antragstellers im Mai/Juni 1972 geben keinen Hinweis darauf, daß die in Rede stehende Schulung nicht mehr erforderlich gewesen sei. Dazu hätte es schon eines ausführlicheren Bestreitens (Vortrags) der Antragsgegnerin bedurft. Kurzfristige Erörterungen von aktuellen Fragen aus dem neuen Gesetz können nach aller Erfahrung gründlichere Einführungen in eine neue Materie nicht ersetzen. Die seit 1970 bestehende Zugehörigkeit des Antragstellers zum Betriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

rat ändert schon deshalb nichts an der bisherigen Betrachtung, weil bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts der Antragsteller praktische Erfahrungen nur aus dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 hat sammeln können, die die theoretische Unterweisung zum neuen Recht deshalb auch nicht teilweise entbehrlich machen konnten.

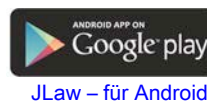
c) Die hier zu beurteilende fünftägige Schulungsveranstaltung ist auch bei Mitbetrachtung der erwähnten vier halbtägigen Veranstaltungen im Mai/Juni 1972 unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Zweck-Mittel-Relation) nicht zu beanstanden. Die von der Antragsgegnerin vorgetragene Auffassung, daß allenfalls eine dreitägige Schulung als angemessen angesehen werden könne, ist nichts als eine - im übrigen nicht näher begründete - persönliche und daher subjektive Meinungsäußerung. Objektivierbare Umstände, die ihre Einwendung als schlüssig erscheinen lassen könnten, hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen. Durch die ortsnahe Schulung sind im übrigen die Kosten niedrig gehalten worden.

3. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß der Antragsteller in der Antragsbegründung seiner Darlegungspflicht, er habe eine für die Betriebsratsarbeit erforderliche Schulung besucht, hier genügt hat, die hiergegen gerichteten Einwendungen der Antragsgegnerin dagegen nicht ausreichend substantiiert sind. Folglich hat die Antragstellerin die dem Antragsteller anlässlich der Schulungsteilnahme entstandenen Kosten gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG zu tragen. Dazu gehören auch die hier geltend gemachten und der Höhe nach mit 2,50 DM unstreitigen Fahrtkosten (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, seither ständige Rechtsprechung).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 81/74
3 Ta BV 61/73 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
25. August 1976 beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 15. Juni 1976 wird
gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit
dahin berichtigt, daß es in den Gründen auf Seite 7,
Ziffer 3, 6. Zeile von oben (Seite 6, 7. Zeile von
unten der Ausfertigung) statt:

"Folglich hat die Antragstellerin"
richtig:

"Folglich hat die Antragsgegnerin"
heißen muß.

gez.: Dr. Auffarth

Hillebrecht

Wendel

